



Brüssel, den 30. November 2015
(OR. en)

14764/15

EF 218
ECOFIN 940
DELACT 162
SURE 44

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 8145 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.11.2015 über die Gleichwertigkeit des in Bermuda geltenden Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit dem in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten System, und zur Änderung des Delegierten Beschlusses (EU) [.../... [C(2015) 3740]]

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8145 final.

Anl.: C(2015) 8145 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2015
C(2015) 8145 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.11.2015

**über die Gleichwertigkeit des in Bermuda geltenden Aufsichtssystems für
Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit dem in der Richtlinie
2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten System, und zur
Änderung des Delegierten Beschlusses (EU) [.../... [C(2015) 3740]]**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Richtlinie „Solvabilität II“ (Richtlinie 2009/138/EG) in der durch die Richtlinie „Omnibus II“ (Richtlinie 2014/51/EU) geänderten Fassung wird in der Europäischen Union ein modernisiertes risikobasiertes Aufsichtssystem für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingeführt.

Nach der Richtlinie „Solvabilität II“, die ab dem 1. Januar 2016 uneingeschränkt anwendbar ist, wird die Gleichwertigkeit von Drittlandssystemen in drei Fällen festgestellt, nämlich wenn

- 1) ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen aus einem Drittland einen Rückversicherungsvertrag mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen aus dem EWR schließt (Artikel 172 der Richtlinie „Solvabilität II“).
- 2) ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR außerhalb des EWR über Tochterunternehmen oder Beteiligungen (gemeinsam als „verbundene Unternehmen“ bezeichnet) verfügt (Artikel 227 der Richtlinie „Solvabilität II“).
- 3) ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittland im EWR über verbundene Unternehmen verfügt (Artikel 260 der Richtlinie „Solvabilität II“).

In allen drei Fällen kann die Gleichwertigkeit für unbegrenzte Zeit (bei vollständiger Gleichwertigkeit) oder für begrenzte Zeit (bei Fortschritten in Richtung Gleichwertigkeit) festgestellt werden. In letzterem Fall besteht bei der Gültigkeitsdauer der befristeten Gleichwertigkeit kein Ermessensspielraum, sondern sie ist in den einschlägigen Artikeln der Richtlinie „Solvabilität II“ festgelegt: Bei Rückversicherern und Gruppen aus Drittländern, die im EWR tätig sind, beträgt sie fünf Jahre (nicht verlängerbar) und bei Gruppen aus dem EWR, die in Drittländern tätig sind, beträgt sie zehn Jahre (verlängerbar).

Gegenstand des vorliegenden delegierten Beschlusses ist die unbefristete Gleichwertigkeit des Systems in Bermuda in allen drei oben genannten Fällen: Artikel 172, 227 und 260. Wird das Solvabilitätssystem eines Drittlands nach Artikel 172 als gleichwertig betrachtet, können die Rückversicherer dieses Drittlands nicht verpflichtet werden, Sicherheiten in der EU zu hinterlegen. Wird das Solvabilitätssystem eines Drittlands nach Artikel 227 als gleichwertig betrachtet, können Versicherungsgruppen aus der EU, die ihre Gruppenabschlüsse nach der Abzugs- und Aggregationsmethode konsolidieren dürfen, ihre in der EU vorgeschriebene aufsichtliche Berichterstattung für ein Tochterunternehmen in dem betreffenden Drittland anstatt nach der Richtlinie „Solvabilität II“ nach den vor Ort geltenden Vorschriften vornehmen. Wird das Aufsichtssystem eines Drittlands nach Artikel 260 als gleichwertig betrachtet, sind die in der EU tätigen Versicherungsgruppen dieses Drittlands in der EU von bestimmten Aspekten der Gruppenaufsicht ausgenommen.

Die Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absatz 4 und Artikel 260 Absatz 3 sind in den Artikeln 378, 379 bzw. 380 der delegierten Verordnung Nr. 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG (dem „delegierten Rechtsakt“) aufgeführt. Sie umfassen bestimmte Anforderungen, die in zwei oder drei der Artikel 378, 379 und 380 des delegierten Rechtsakts enthalten sind und für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen gelten und die Bereiche Befugnisse, Solvabilität, Governance, Transparenz, behördliche Zusammenarbeit und Umgang mit vertraulichen Informationen sowie Auswirkungen von Entscheidungen auf die Finanzstabilität betreffen.

Erstens müssen Aufsichtsbehörden im Drittland über die nötigen Mittel, Befugnisse und Zuständigkeiten verfügen, um den Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen wirksam zu gewährleisten.

Zweitens müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Drittland angemessene Finanzmittel im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie „Solvabilität II“ halten. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer marktkonformen Bewertung unterzogen werden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen sämtlichen Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen Rechnung tragen, dass Vermögenswerte im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten angelegt werden, dass die Eigenmittel und die Verwendung eines internen Modells oder einer standardisierten Formel angemessen sind und dass die Kapitalanforderungen Risiken angemessen berücksichtigen und Versicherungsnehmer im Falle erheblicher Verluste schützen.

Drittens müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Drittland über ein wirksames Governance-System verfügen, das insbesondere ein wirksames Risikomanagementsystem und angemessene Funktionen und Verfahren gemäß der Richtlinie „Solvabilität II“ umfasst. Die Aufsichtsvorschriften müssen zudem gewährleisten, dass Änderungen im Hinblick auf die Unternehmensaktivität, das Management oder die qualifizierten Beteiligungen die solide Führung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht gefährden.

Viertens muss die Transparenz von Informationen sowohl gegenüber den Aufsichtsbehörden im Drittland als auch gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Fünftens müssen die Anforderungen in Bezug auf die Schweigepflicht und auf den behördlichen Informationsaustausch befolgt werden: Alle Personen, die für die Aufsichtsbehörden oder in deren Namen tätig sind oder waren, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen insbesondere keine vertraulichen Informationen weitergeben, die sie erhalten haben, es sei denn in zusammengefasster Form und in besonderen Fällen, die etwa unter das Strafrecht fallen oder bestimmte zivil- oder handelsgerichtliche Verfahren betreffen. Die Aufsichtsbehörden des Drittlands müssen ferner die vorherige Zustimmung der Behörde,

von der die vertraulichen Informationen stammen, einholen und die spezifischen Zwecke berücksichtigen, zu denen die Informationen eingeholt wurden.

Sechstens müssen die Aufsichtsbehörden des Drittlands den Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des globalen Finanzsystems sowie möglichen prozyklischen Wirkungen Rechnung tragen.

Einige andere Kriterien betreffen ausschließlich die Gleichwertigkeit der Gruppenaufsicht und der Rückversicherung. Beispielsweise müssen die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Gruppenaufsicht gesetzlich befugt sein zu bestimmen, welche Unternehmen unter die Aufsicht auf Gruppenebene fallen; im Bereich der Rückversicherung muss die Aufnahme der Tätigkeit eines Rückversicherers der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat der Europäischen Kommission am 11. März 2015 ihre Empfehlung im Hinblick auf die Bewertung der vollständigen Gleichwertigkeit der Vorschriften in Bermuda mit den Vorschriften gemäß der Richtlinie „Solvabilität II“ übermittelt. Im Juni 2015 wurden die Vorschriften in Bermuda für vorläufig gleichwertig im Sinne von Artikel 227 der Richtlinie „Solvabilität II“ erklärt. Im Anschluss an die Verabschiedung neuer Versicherungsvorschriften in Bermuda im Juli 2015 hat die EIOPA am 31. Juli 2015 eine aktualisierte Empfehlung angenommen. Sowohl die Empfehlung von März 2015 als auch die Aktualisierung von Juli 2015 wurden auf der Website der EIOPA veröffentlicht. Im Interesse der Rechtssicherheit und angesichts der Tatsache, dass das in Bermuda geltende Solvabilitätssystem für Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen und -gruppen die Kriterien für vollständige Gleichwertigkeit erfüllt – mit Ausnahme der Vorschriften für firmeneigene Versicherungsunternehmen und Special Purpose Insurers – war für Bermuda eine Änderung des delegierten Beschlusses (EU) [...] / [C(2015) 3740] vom 5. Juni 2015¹ erforderlich, mit dem die vorläufige Gleichwertigkeit der Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten festgestellt wurde. Die Kommission hat die von der EIOPA bereitgestellten Informationen für die vorliegende Feststellung nach dem in Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absatz 4 und Artikel 260 Absatz 3 genannten Verfahren volumnfänglich berücksichtigt. Die Empfehlung der EIOPA stützt sich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bermudas, einschließlich des Versicherungsrechts-Änderungsgesetzes Nr. 2 2015 (Insurance Amendment (No. 2) Act 2015) zur Änderung des Versicherungsgesetzes von 1978. Es wurde im Juli 2015 angenommen und wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Der Rechtsrahmen umfasst außerdem den Verhaltenskodex im Versicherungsbereich (Insurance Code of Conduct), der mit Wirkung vom Juli 2015 geändert wurde, und die überarbeiteten Aufsichtsvorschriften im Versicherungsbereich, die von der Aufsichtsbehörde Bermudas (BMA) verabschiedet wurden und am 1. Januar 2016 in Kraft

¹ Delegierter Beschluss (EU) [...] / [C(2015) 3740] der Kommission vom 5. Juni 2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind

treten. Sie umfassen mehrere Versicherungsrechts-Änderungsvorschriften in den Bereichen Gruppenbeaufsichtigung (Insurance (Group Supervision) Amendment Rules 2015), Offenlegung (Insurance (Public Disclosure) Rules 2015), anrechenbares Eigenkapital (Insurance (Eligible Capital) Amendment Rules 2015), Solvenzkapitalanforderungen an Versicherungsgruppen (Insurance (Prudential Standards) (Insurance Group Solvency Requirement) Amendment Rules 2015) und Solvenzkapitalanforderungen in den Klassen 4, 3B, 3A, C, D und E (Insurance (Prudential Standards) (Class 4 and 3B Solvency Requirement) Amendment Rules 2015, Insurance (Prudential Standards) (Class 3A Solvency Requirement) Amendment Rules 2015 und Insurance (Prudential Standards) (Class C, D, and E Solvency Requirement) Amendment Rules 2015). Die Kommission hat sich auf die von der EIOPA übermittelten Angaben gestützt; weitere Einzelheiten zur Bewertung des Aufsichtssystems in Bermuda sind der Empfehlung der EIOPA zu entnehmen.

Die Kommission wird die Entwicklung der geltenden Regulierungsvorschriften für Versicherer und Rückversicherer in Bermuda und die Erfüllung der Bedingungen, auf deren Grundlage dieser Beschluss erlassen wurde, mit technischer Unterstützung durch die EIOPA weiter beobachten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für Banken, Versicherungen und Zahlungsverkehr wurde in ihrer Sitzung vom 14. Juli 2015 und dann erneut schriftlich am 10. September 2015 zur Absicht der Kommission konsultiert, für Bermuda nach Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absatz 4 und Artikel 260 Absatz 3 der Richtlinie „Solvabilität II“ die Gleichwertigkeit festzustellen. Die Sachverständigengruppe befürwortete die Absicht der Kommission.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage des vorliegenden delegierten Beschlusses der Kommission sind Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absatz 4 und Artikel 260 Absatz 3 der Richtlinie „Solvabilität II“.

Wenngleich die Richtlinie „Solvabilität II“ erst ab dem 1. Januar 2016 uneingeschränkt anwendbar ist, kann die Kommission gemäß Artikel 311 derselben Richtlinie den vorliegenden delegierten Beschluss schon jetzt erlassen.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.11.2015

über die Gleichwertigkeit des in Bermuda geltenden Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit dem in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten System, und zur Änderung des Delegierten Beschlusses (EU) [.../... [C(2015) 3740]]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)², insbesondere auf Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absätze 4 und 5 und Artikel 260 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2009/138/EG wird in der EU ein risikobasiertes Aufsichtssystem für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingeführt. Diese Richtlinie wird ab dem 1. Januar 2016 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Union uneingeschränkt gelten.
- (2) Nach Artikel 311 der Richtlinie 2009/138/EG kann die Kommission die in der Richtlinie vorgesehenen delegierten Rechtsakte bereits vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie erlassen.
- (3) Artikel 172 der Richtlinie 2009/138/EG betrifft die Gleichwertigkeit des Solvabilitätssystems eines Drittlands, das für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland gilt. Wird ein solches System als gleichwertig betrachtet, können Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die in diesem Drittland ihren Sitz haben, behandelt werden wie Rückversicherungsverträge mit nach dieser Richtlinie zugelassenen Unternehmen.
- (4) Artikel 227 der Richtlinie 2009/138/EG betrifft die Gleichwertigkeit bei Drittlandsversicherungsunternehmen, die Teil einer Gruppe mit Sitz in der Union sind. Wenn solche Gruppen bei ihrer Gruppenberichterstattung nach der Abzugs- und Aggregationsmethode konsolidieren dürfen, ermöglicht ihnen eine Feststellung der Gleichwertigkeit, bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe und der anrechnungsfähigen Eigenmittel die in dem Drittland geltenden Eigenmittelanforderungen und das nach dortigem Recht verfügbare Kapital (Eigenmittel) zu berücksichtigen und nicht nach den Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG zu verfahren.

²

ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

- (5) Artikel 260 der Richtlinie 2009/138/EG betrifft die Gleichwertigkeit für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen außerhalb der Union ansässig ist. Nach Artikel 261 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG stützen sich die Mitgliedstaaten im Falle einer Gleichwertigkeitsfeststellung auf die von den Aufsichtsbehörden im Drittland durchgeführte gleichwertige Gruppenaufsicht.
- (6) Die Rechtsordnung eines Drittlands hat als dem durch die Richtlinie 2009/138/EG errichteten System vollständig gleichwertig zu gelten, wenn sie Anforderungen erfüllt, die ein vergleichbares Maß an Schutz für die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten gewährleisten.
- (7) Am 11. März 2015 übermittelte die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) der Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eine Empfehlung in Bezug auf die in Bermuda geltenden Regulierungs- und Aufsichtsvorschriften für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen. Nachdem in Bermuda im Juli 2015 geänderte Rechtsvorschriften im Versicherungsbereich verabschiedet wurden, hat die EIOPA am 31. Juli 2015 eine aktualisierte Empfehlung angenommen. Die Empfehlung der EIOPA stützt sich auf den einschlägigen Rechtsrahmen Bermudas, einschließlich des Versicherungsrechtsänderungsgesetzes (Nr. 2) 2015 (Insurance Amendment (No 2) Act 2015, im Folgenden „Änderungsgesetz“), das im Juli 2015 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, des Verhaltenskodex im Versicherungsbereich (Insurance Code of Conduct), der mit Wirkung vom Juli 2015 geändert wurde, und die überarbeiteten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die von der Bermuda Monetary Authority (im Folgenden „BMA“) verabschiedet wurden und am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Kommission hat sich bei ihrer Bewertung auf die Angaben der EIOPA gestützt.
- (8) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35⁴, insbesondere der Artikel 378, 379 und 380, sowie der Empfehlungen der EIOPA, sind bei der Bewertung der Gleichwertigkeit nach Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absatz 4 und Artikel 260 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Reihe von Kriterien anzuwenden.
- (9) Diese Kriterien umfassen bestimmte in zwei oder drei der Artikel 378, 379 und 380 des Delegierten Beschlusses (EU) Nr. 2015/35 enthaltene Anforderungen, die für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen gelten. Im vorliegenden Rechtsakt ist jeweils angegeben, ob Versicherungsunternehmen auf individueller Ebene („einzeln“) oder auf Gruppenebene betrachtet werden, da einzelne Unternehmen Teil einer Gruppe sein können oder auch nicht. Die Auswahlkriterien betreffen die Bereiche Befugnisse,

³ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

Solvabilität, Governance, Transparenz, behördliche Zusammenarbeit und Umgang mit vertraulichen Informationen sowie Auswirkungen von Entscheidungen auf die Finanzstabilität.

- (10) Im Hinblick auf Mittel, Befugnisse und Zuständigkeiten ist die örtliche Aufsichtsbehörde BMA befugt, Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten wirksam zu überwachen und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, wie den Entzug der Versicherungslizenz oder den vollständigen oder teilweisen Austausch der Führungsebene. Die BMA verfügt über die nötigen finanziellen und personellen Mittel, Fachkenntnisse, Kapazitäten und über ein Mandat, um alle Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten wirksam zu schützen.
- (11) Was die Solvabilität betrifft, so stützt sich die bermudische Solvenzkapitalanforderung (Bermuda Solvency Capital Requirement, BSCR) bei der Bewertung der Finanzlage von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen auf solide wirtschaftliche Grundsätze, und die Solvabilitätsanforderungen beruhen auf einer wirtschaftlichen Bewertung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Rahmen einer so genannten Wirtschaftsbilanz (Economic Balance Sheet). Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit zwischen den Versicherungsunternehmen. Die BSCR schreibt den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angemessene Finanzmittel vor und legt Kriterien für versicherungstechnische Rückstellungen, Investitionen, Kapitalanforderungen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und Eigenmittel fest, wobei ein rechtzeitiges Einschreiten der BMA vorgesehen ist, falls die Kapitalanforderungen nicht eingehalten werden oder die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet sind. Die Kapitalanforderungen sind risikobasiert und zielen auf die Erfassung quantifizierbarer Risiken ab. Die wichtigste Kapitalanforderung, die so genannte erhöhte Kapitalanforderung (Enhanced Capital Requirement, ECR), wird so berechnet, dass unerwartete Verluste aus der laufenden Geschäftstätigkeit gedeckt sind. Die absolute Mindestkapitalanforderung, die so genannte Mindestsolvabilitätsspanne (Minimum Solvency Margin), ist derzeit nicht risikobasiert, die BMA wird dies jedoch ändern und mit Wirkung vom 1. Januar 2017 eine Untergrenze von 25 % der ECR auf alle Lebensversicherer anwenden. Die BMA wird diese gesetzlichen Eigenkapital- und Überschussanforderungen ab Ende 2015 auf alle Klassen von Versicherern anwenden. Hiervon ausgenommen sind nur firmeneigene Versicherungsgesellschaften und Special Purpose Insurers. Als Berechnungsmodell dürfen Versicherungsunternehmen eine Standardformel oder ein internes Modell anwenden.
- (12) Was die Governance betrifft, so verlangt das Solvabilitätssystem in Bermuda von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ein wirksames Governance-System und dabei insbesondere eine klare Organisationsstruktur, die Festlegung von Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit sämtlicher Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sowie wirksame Verfahren für die Informationsübermittlung innerhalb der Unternehmen und an die BMA. Darüber hinaus werden ausgelagerte Funktionen und Tätigkeiten wirksam durch die BMA überwacht.
- (13) Im Rahmen der BSCR müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen zudem dauerhaft über die Funktionen Risikomanagement, Compliance, interne Revision und Versicherungsmathematik verfügen. Die BSCR schreibt ein

Risikomanagementsystem vor, das es ermöglicht, Risiken zu ermitteln, zu messen, zu überwachen, zu steuern und über sie Bericht zu erstatten; zudem verlangt sie ein wirksames internes Kontrollsysteem.

- (14) Nach dem in Bermuda geltenden System müssen Änderungen an der Geschäftsspolitik oder der Führung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder -gruppen oder an qualifizierten Beteiligungen an solchen Unternehmen oder Gruppen im Einklang mit einer soliden und umsichtigen Führung stehen. Die BMA wird insbesondere über den Erwerb von Beteiligungen sowie über Änderungen des Geschäftsplans oder bei qualifizierten Beteiligungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen unterrichtet und kann, soweit gerechtfertigt, geeignete Sanktionen verhängen und beispielsweise eine Übernahme untersagen. Das Änderungsgesetz enthält erweiterte Anforderungen an die Aktionäre im Hinblick auf die Meldung von Veräußerungen von Anteilen an öffentlichen und privaten Unternehmen.
- (15) In Bezug auf die Transparenz sind Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen verpflichtet, der BMA alle für die Aufsicht erforderlichen Informationen zu übermitteln und mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Solvabilität und ihre Finanzlage zu veröffentlichen. Die offenzulegenden qualitativen und quantitativen Informationen stehen mit der Richtlinie 2009/138/EG im Einklang. Die Pflicht von Versicherungsunternehmen und -gruppen zur Veröffentlichung eines Berichts stimmt weitgehend mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG überein. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Veröffentlichung einen Wettbewerbsnachteil für die Unternehmen darstellen würde; doch selbst in diesem Fall verlangen die Bestimmungen in Bermuda die Veröffentlichung der grundlegenden Informationen über Solvabilität und Finanzlage.
- (16) Im Hinblick auf das Berufsgeheimnis sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch verpflichtet das in Bermuda geltende System alle gegenwärtig und in der Vergangenheit für die BMA tätigen Personen, einschließlich der im Auftrag der BMA tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen, zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtungen sehen ferner vor, dass vertrauliche Informationen nicht weitergegeben werden, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form; davon unberührt bleiben jedoch strafrechtliche Fälle. Darüber hinaus verwendet die BMA vertrauliche Informationen, die von anderen Aufsichtsbehörden übermittelt wurden, ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke. Das System Bermudas sieht zudem vor, dass vertrauliche Informationen im Falle einer Insolvenz oder Zwangsabwicklung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens weitergegeben werden dürfen, sofern sie sich nicht auf Dritte beziehen, die an der Rettung des Unternehmens beteiligt sind. Die BMA kann vertrauliche Informationen, die von einer anderen Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, nur nach ausdrücklicher Zustimmung jener Aufsichtsbehörde an Behörden, Stellen oder Personen, die in Bermuda der Schweigepflicht unterliegen, weitergeben. Sie hat Grundsatzvereinbarungen zur Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch vertraulicher Informationen, mit der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden und mit allen Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet.

- (17) Im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Entscheidungen sind die BMA und die anderen für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Kapitalmärkte zuständigen Behörden in Bermuda in der Lage, die Auswirkungen von Entscheidungen auf die Stabilität des globalen Finanzsystems, insbesondere in Krisensituationen, abzuschätzen und ihren möglichen prozyklischen Wirkungen bei außergewöhnlichen Bewegungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen. Im Rahmen des geltenden Systems in Bermuda treffen sich die genannten Behörden regelmäßig zum Informationsaustausch über Risiken für die Finanzmarktstabilität und zur Abstimmung ihrer Maßnahmen. Auch auf internationaler Ebene finden Treffen statt; die Behörden in Bermuda tauschen sich beispielsweise mit den Aufsichtskollegien der Mitgliedstaaten der Union und mit der EIOPA über Fragen der Finanzstabilität aus.
- (18) Die Artikel 378 und 380 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 enthalten auch spezifische Kriterien für die Gleichwertigkeit der Rückversicherungstätigkeiten und der Gruppenaufsicht.
- (19) Was die spezifischen Kriterien für Rückversicherungstätigkeiten gemäß Artikel 378 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 betrifft, so unterliegt die Aufnahme einer Rückversicherungstätigkeit der vorherigen Genehmigung durch die BMA.
- (20) Was die spezifischen Kriterien für die Gruppenaufsicht gemäß Artikel 380 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 betrifft, so darf die BMA festlegen, welche Unternehmen unter die Aufsicht auf Gruppenebene fallen, und Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen, die Teil einer Gruppe sind, beaufsichtigen. Die BMA beaufsichtigt alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, über die ein beteiligtes Unternehmen im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt.
- (21) Die BMA ist in der Lage, das Risikoprofil, die Finanzlage und die Solvabilität von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Teil einer Gruppe sind, sowie die Geschäftsstrategie dieser Gruppe zu beurteilen.
- (22) Rechnungslegungs- und Berichterstattungsvorschriften ermöglichen die Überwachung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen, über die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mindestens einmal jährlich Bericht erstatten müssen.
- (23) Die BMA beschränkt die Verwendung der Eigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, wenn diese nicht effektiv bereitgestellt werden können, um die Kapitalanforderung des beteiligten Unternehmens, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, zu bedecken. Die Berechnung der Solvabilität der Gruppe führt zu Ergebnissen, die den Ergebnissen der Verfahren gemäß den Artikeln 230 und 233 der Richtlinie 2009/138/EG – unter Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung von Eigenmitteln und unter Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung durch gegenseitige Finanzierung – zumindest gleichwertig sind.
- (24) Da demzufolge alle in den Artikeln 378, 379 und 380 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 festgelegten Kriterien erfüllt sind, kann davon ausgegangen werden, dass das geltende Regulierungs- und Aufsichtssystem in Bermuda für Versicherungs-

und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen die Kriterien für vollständige Gleichwertigkeit gemäß den Artikeln 172 Absatz 2, 227 Absatz 4 und 260 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllt, mit Ausnahme der Vorschriften für firmeneigene Versicherungsgesellschaften und Special Purpose Insurers, die einem anderen Aufsichtssystem unterliegen.

- (25) Die Richtlinie 2009/138/EG gilt ab dem 1. Januar 2016. Dieser Beschluss sollte daher die Gleichwertigkeit des geltenden Solvabilitäts- und Aufsichtssystems in Bermuda ebenfalls ab diesem Zeitpunkt anerkennen.
- (26) Mit dem delegierten Beschluss (EU) [...] [C(2015) 3740]⁵] der Kommission vom 5. Juni 2015⁵ wurde die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten anerkannt. Im Interesse der Rechtssicherheit und angesichts der Tatsache, dass das in Bermuda geltende Solvabilitätssystem für Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen und -gruppen die Kriterien für eine vollständige Gleichwertigkeit erfüllt – mit Ausnahme der Vorschriften für firmeneigene Versicherungsunternehmen und Special Purpose Insurers – bedarf es einer Änderung dieses Beschlusses.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Bermuda geltende Solvabilitätssystem für die Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in Bermuda wird als den Anforderungen gemäß Titel I der Richtlinie 2009/138/EG gleichwertig betrachtet, mit Ausnahme der Vorschriften für firmeneigene Versicherungsunternehmen und Special Purpose Insurers.

Artikel 2

Das in Bermuda geltende Aufsichtssystem für die Versicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in Bermuda wird als den Anforderungen gemäß Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG gleichwertig betrachtet, mit Ausnahme der Vorschriften für firmeneigene Versicherungsunternehmen und Special Purpose Insurers.

Artikel 3

Das in Bermuda geltende Aufsichtssystem für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in einer Gruppe wird als den Anforderungen gemäß Titel III der Richtlinie 2009/138/EG gleichwertig betrachtet, mit Ausnahme der Vorschriften für firmeneigene Versicherungsunternehmen und Special Purpose Insurers.

⁵ Delegierter Beschluss (EU) [...] [C(2015) 3740] der Kommission vom 5. Juni 2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind, ABl. L [...] vom [...].

Artikel 4

Der delegierte Beschluss (EU) [...] der Kommission vom 5. Juni 2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind, wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Delegierter Beschluss (EU) [...] der Kommission vom 5. Juni 2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind“.

(2) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1“

Die Solvabilitätssysteme in Australien, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind, werden als dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG beschriebenen System vorläufig gleichwertig betrachtet.“

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er ist ab dem 1. Januar 2016 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 26.11.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*